

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

Bezeichnung der Maßnahme: 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geeste (Baugebiet Südlich Weideweg)

Verfahrensang: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.08.2018 bis 21.09.2018 und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.06.2020 bis 07.08.2020

Behörde und Datum des Schreibens	Entscheidungsvorschlag
<u>Landkreis Emsland, Stellungnahme vom 19.09.2018 und 04.08.2020</u> Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Raumordnung Grundsätzliche raumordnerische Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen nicht. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der überwiegende Teil des Plangebiets im Vorzugskorridor der geplanten Höchstspannungskabelleitung A-Nord liegt. Hierzu hat die Amprion GmbH als zuständiger Netzbetreiber bereits einen Antrag auf Bundesfachplanung gem. § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) bei der Bundesnetzagentur gestellt, die wiederum das weitere Beteiligungsverfahren eröffnet hat. Naturschutz und Forsten Erforderliche Unterlagen für das weitere Bauleitplanverfahren: • Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG durch o. g. Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Der Umfang der Untersuchung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die	 Die Stellungnahme des Landkreis Emsland wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Amprion GmbH wurde am Planverfahren beteiligt und hat zu dieser Bauleitplanung keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise mitgeteilt. Somit geht die Gemeinde davon aus, dass diese Bauleitplanung keine Auswirkungen auf die Planungen der Amprion GmbH bezüglich der geplanten Höchstspannungskabelleitung A-Nord hat. Die Flurbezeichnung der Kompensationsfläche wurde entsprechend des Hinweises berichtigt.

belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna.

- Bestandserfassung bzw. Biotoptypenkartierung
- Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Abfallwirtschaft

Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben: Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelbehältern nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlagen von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können,

müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernung zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

Denkmalpflege

In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. In die Planungsunterlagen sind daher folgende Hinweise aufzunehmen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG)
- Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.

Stellungnahme vom 04.08.2020

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: <u>Raumordnung</u> Grundsätzliche raumordnerische Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen nicht. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass der überwiegende Teil des Plangebiets im Vorschlagstrassenkorridor der geplanten Höchstspannungskabelleitung A-Nord liegt. Hierzu hat die Amprion GmbH als zuständiger Netzbetreiber bereits einen Antrag auf Bundesfachplanung gem. § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) bei der Bundesnetzagentur gestellt, die wiederum das weitere Beteiligungsverfahren gem. § 9 NABEG eröffnet hat. <u>Städtebau</u> Das Flurstück 127, Flur 14, Gemarkung Emslage (u.a. S. 27 der Begründung), auf dem die Kompensation stattfinden soll, ist dem Landkreis Emsland nicht bekannt und ist auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen. Vermutliche muss es Flur 44 heißen. Ich weise darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahme durch geeignete Maßnahmen zu sichern ist.	
<u>Westnetz GmbH Dortmund, Stellungnahme vom 07.09.2018 und vom 29.07.2020</u> Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 27,00 m = 52,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in unsrem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 vom 29.08.2018 eingetragen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bebauungsplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der Leitung wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal 5, 80 m über EOP (bei einer Geländehöhe von 16,75 m über NHN entspricht dies einer Bauhöhe von 22,55 m über NHN) ausgewiesen. Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesem Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt

sind. Anderen falls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die innogy Netze Deutschland GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netze Deutschland GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir über die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, erhalten. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsleitung erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme. Diese

Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes. <u>Stellungnahme vom 29.07.2020</u> Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH. Der Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 27,00 m = 52,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Zu dem o.g. Bebauungsplan haben wir keine weiteren Anregungen vorzubringen, da in der Begründung unter Punkt 5.9 unsere Bedingungen aus unserem Schreiben vom 07.09.2018 (DRW-S-LK/1140/DS/123.808/Bx) aufgenommen worden sind. Wir bitten Sie, uns auch am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.	
<u>Bundeswehr, Stellungnahme vom 27.08.2018</u> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes WTD 91 sowie des Luft- und	Die Stellungnahme der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

Bodenschießplatzes Nordhorn. Von den Liegenschaften gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm und Fluglärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen und Luft- und Bodenschießplatz Nordhorn) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen. Immissionen: Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Diese Schießen finden regelmäßig tags und auch nachts statt- Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang z. B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, die Betreiber der Schießplätze, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.	
<u>Westnetz GmbH Bad Bentheim, Stellungnahme vom 30.08.2018</u> Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22.08.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Zur Versorgung des Baugebietes mit elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zzt. noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Erschließung des Baugebietes beachtet.

Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.

Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk. Eine Kopie der uns zugesandten Unterlagen haben wir an unsere Fachabteilung Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM Team Trassenmanagement, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund weitergeleitet, von der Sie zu der vorhandenen Hochspannungsfreileitung eine separate Stellungnahme erhalten. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o. g. Bebauungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Eigentümerin der Anlage.

Die Hochspannungsfreileitung wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Die weiteren Ausführungen werden im Rahmen der Planungen zur Erschließung des Baugebietes berücksichtigt.

Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Stellungnahme vom 31.08.2018 und 07.08.2020

Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandgrundlagen, sichergestellt werden.

Um zu entscheiden, ob das Plangebiet abwassertechnisch an den vorhandenen Schmutzwasser-Freigefällekanal angeschlossen werden kann, oder der Bau einer neuen Abwasserpumpstation erforderlich wird, benötigt der TAV genaue Angaben bezüglich der NN-Höhen der endausgebauten Straßen im geplanten Baugebiet.

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versicherungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Hinweise zum Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung werden im Rahmen der Erschließungsplanung zum Baugebiet berücksichtigt.

Die Erläuterungen zur Oberflächenentwässerung werden im Rahmen der Erschließungsplanung zum Baugebiet berücksichtigt.

Die Ausführungen zur Sicherung der Löschwasserversorgung sind bereits in der Begründung enthalten.

Die Ausführungen sind in der Begründung enthalten und werden im Rahmen der Erschließungsplanung zum Baugebiet berücksichtigt. Die Straßenverkehrsflächen wurden mit einer ausreichenden Breite festgesetzt, so dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, eine ca. 2,0 m breite Trasse für Versorgungsleitungen innerhalb der Wegeparzelle zu berücksichtigen.

Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV rechtzeitig von den Planungen zur Erschließung in Kenntnis gesetzt

Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Stellungnahme vom 07.08.2020

gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden. Um zu entscheiden, ob das Plangebiet abwassertechnisch an den vorhandenen Schmutzwasser-Freigefällekanal angeschlossen werden kann, oder der Bau einer neuen Abwasserpumpstation erforderlich wird, benötigt der TAV genaue Angaben bezüglich der NN-Höhen der endausgebauten Straßen im geplanten Baugebiet.

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet. Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die

Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle. Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.	
<u>Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 07.09.2018</u> Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von	Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der entsprechende Antrag wurde zwischenzeitlich gestellt, es besteht kein Handlungsbedarf.

Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Der Anlage zum Schreiben ist zu entnehmen, dass eine Luftbildauswertung empfohlen wird und der der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht.	
<u>Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“, Stellungnahme vom 13.09.2018 und vom 06.07.2020</u> Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“ (ULV) ist unterhaltungspflichtig für das Gewässer zweiter Ordnung Torfwerkgraben, der das Gebiet im Westen begrenzt. Die geplante Ausweisung eines Gewässerrandstreifens wird unsererseits ausdrücklich begrüßt. Es wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen: Zum Anfahren des Gewässerrandstreifens sind im Norden am Weideweg und im Süden an der Heidkampstraße 4,00 m breite Zufahrten vorzumerken. Sonstige Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder entnehmen Sie bitte dem § 6 unserer Satzung (s. Anlage). Der Gewässerrandstreifen wird im Rahmen der maschinellen	Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Gewässerunterhaltung zweimal jährlich mit Räumgeräten befahren und das Räumgut auf ca. einem Meter Breite an der Böschungsoberkante abgelegt, wo es entweder verbleibt und bis zur nächsten Mahd durchwachsen wird oder gem. § 6 (1) Pkt. 8 unserer Satzung vom Anlieger aufzunehmen ist.	
<u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 19.09.2018 und 31.07.2020</u> Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Die Plangenehmigungsverfahren zur Größe von 1,44 ha für die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bebauungsplan Nr. 148 werden im Parallelverfahren durchgeführt. Das Plangebiet liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen. Die Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen befinden sich östlich vom Plangebiet. Die Entwicklung der einzelnen Betriebe wird durch die o. g. Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Wenn die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an das o. g. Plangebiet angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren und insbesondere die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen als Vorbelastung akzeptiert werden, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die o. a. Planung. Ferner setzen wir voraus, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering gehalten wird. Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken. <u>Stellungnahme vom 31.07.2020</u>	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde Geeste ist die Gebietsentwicklung unter Berücksichtigung des Geruchsgutachtens vom TÜV Nord geeignet. An der Planung wird festgehalten. Zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Vorbelastung akzeptiert Die benötigten Werteinheiten für das ermittelte Kompensationsdefizit dieser Bauleitplanung liegen im Bereich einer Kompensationsfläche (Gemarkung Emslage, Flur 44, Flurstück 127) im Fullener Moor und werden von der Fa. Klasmann-Deilmann GmbH erworben. Im Bereich der Kompensationsfläche wurden auf einer ehemaligen Torfabbaufäche Verwallungen eingebaut, die zu einer verbesserten Wiedervernässung führen. Die dadurch erreichte Aufwertung der Fläche wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland mit insgesamt 71.548 Werteinheiten (WE) anerkannt. Es handelt sich somit um einen bestehenden Kompensationspool, aus dem für diese Planung Werteinheiten erworben wurden. Zusätzliche Einschränkungen durch diese Bauleitplanung ergeben sich somit für die Landwirtschaft nicht.

Landwirtschaft: Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 148 „südlich Weideweg“ und der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt. Zukünftig soll das Plangebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ bzw. Wohnfläche“ genutzt werden. Vom TÜV Nord wurde mit Datum vom 25.04.2019 ein Geruchsgutachten angefertigt. Danach kann der Standort geeignet sein. Zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Vorbelastung akzeptiert (Ziffer 5.4 der Begründung zum o.g. Bebauungsplan) Sofern die an die Kompensationsflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ordnungsgemäß weiter bewirtschaftet werden können und keine Einschränkungen erfahren, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die o.a. Planung. Aus landwirtschaftlicher Sicht Bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die o.a. Planung. Forstwirtschaft: Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben weiterhin keine Bedenken.	Angrenzenden landwirtschaftliche Nutzflächen können wie bisher weiter bewirtschaftet werden.
<u>Telekom Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 14.09.2018</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung	Die Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der entsprechende Hinweis wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen.

wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: „Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“ Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	
---	--

Seitens des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, der Amprion GmbH, der EWE Netz GmbH, der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, der Neptune Energy Deutschland GmbH, der Gemeinde Twist, der Gasunie Deutschland GmbH, der Nowega GmbH, des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, der Kokereigasnetz Ruhr GmbH, der

Stadt Meppen, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, der Gemeinde Wietmarschen, des Forstamtes Ankum, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, der Katholischen Kirche St. Antonius Geeste, des Bistums Osnabrück, der Erdgas Münster GmbH, der PLEdoc GmbH und des Kreisverbandes der WBV Meppen wurde mitgeteilt, dass deren Belange nicht berührt werden bzw. keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.

Verfahrensgang: **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 11.09.2018 bis 25.09.2018 und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.07.2020 bis 20.08.2020**

Seitens der Öffentlichkeit wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.